

## KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung "Altstadt Marktheidenfeld" (Stadtbildpflegefonds)

### I. Räumlicher Geltungsbereich

#### § 1 Begriff

Die räumlichen Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung der Stadt Marktheidenfeld und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt Marktheidenfeld" bilden das Fördergebiet dieses Programms.

Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

### II. Sachlicher Geltungsbereich

#### § 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Wiederherstellung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Stadtbildes der Altstadt und des Stadtkerns von Marktheidenfeld.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Marktheidenfelds unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und städtebaulicher und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte gefördert werden. Dazu gehören alle stadtgestalterischen Maßnahmen, wie insbesondere die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

#### § 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden und Anwesen gefördert werden,
  - die entsprechend der Rahmenplanung oder Bauleitplanung erhalten werden können,
  - die unter Denkmalschutz stehen oder deren Erhaltung vom Landesamt für Denkmalpflege empfohlen wird,
  - die für die Stadt einen geschichtlichen, städtebaulichen oder stadtbildprägenden Wert besitzen.
- (2) Folgende Maßnahmen sind förderfähig :

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden.  
  
Dazu gehören insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Balkone, Vordächer etc., Dächer einschließlich Dachauf-/einbauten, Hoftore und Hofeinfahrten, Einfriedigungen und Außentreppen .
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Pflasterung, Begrünung, Freiflächengestaltung.
3. Die für vorgenannte Maßnahmen erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v. H. der reinen förderfähigen Baukosten anerkannt.
4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahem Zusammenhang durchgeführt (max. 2 Jahre ), z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so kann dies als Gesamtmaßnahme gelten.

#### § 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme muss u. a. besonders folgende Anforderungen der Gestaltungssatzung erfüllen:

- a) Dacheindeckung, Dachaufbau/-einbauten
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster, Schaufenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Balkone, Loggien, Vordächer , Sonnenschutzeinrichtungen, etc.
- f) Hoftore und Einfriedigungen
- g) Freiflächengestaltung mit Begrünung und Oberflächenbefestigung
- h) Werbeanlagen.

#### § 5 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.  
Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- (2) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesem Programm nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der stadtgestalterischen Ziele und der Gestaltungssatzung entstehen.

Abweichend bzw. ergänzend wird für die Errichtung von Neubauten festgelegt, dass der nachgewiesene gestalterische Mehraufwand im Grundsatz förderfähig ist. Entsprechende Nachweise ( Kostengegenüberstellung ) sind dann vom Antragsteller frühzeitig vor Beginn der Maßnahme in prüffähiger Form vorzulegen.

- (4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt, dass bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch € 10.225,00 von der Stadt Marktheidenfeld als Zuwendung übernommen werden können.
- (5) Die Stadt Marktheidenfeld behält sich eine Auszahlung bzw. Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich hierfür ist die fachtechnische Beurteilung des beratenden Planungsbüros.

### **III. Verfahren**

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Stadt Marktheidenfeld.

#### **§ 7 Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Marktheidenfeld.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ( Anlage 2, Formblatt ).
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Durchführung,
  2. bei Bedarf ein Lageplan Maßstab 1:1000 oder 1.500,
  3. Planung mit Angaben zur Ausführung, Grundriss, Ansichten, gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, wie Werkpläne, Detailpläne, etc. nach Maßgabe und Anforderung der Stadt Marktheidenfeld,
  4. eine Kostenschätzung des Architekten/Planers bzw. Kostenangebote von Firmen Bei förderfähigen Gesamtkosten von über € 15.340,00 sind drei, ansonsten zwei Kostenangebote ausführender Firmen einzuholen und der Stadt zur Prüfung vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen und die Angebote vergleichbar einzuholen.
  5. Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden, gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Die Stadt Marktheidenfeld und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms entsprechen und nehmen Vorabstimmungen zu den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen vor.

Die Förderzusagen erfolgen vorbehaltlich der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen und ersetzen diese Genehmigungen nicht.

- (5) Die Ausführung von geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Förderbescheid der Bewilligungsbehörde begonnen werden, ausgenommen die Stadt Marktheidenfeld erteilt eine vorzeitige Baufreigabe

Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid angeführten Baumaßnahmen verwendet werden.

Etwaige Mehrkosten können grundsätzlich allenfalls dann in die Bezuschussung einbezogen werden, wenn sie der Stadt vor der Ausführung schriftlich mitgeteilt wurden, begründet sind, die Stadt zugestimmt hat und der Förderhöchstsatz damit nicht überschritten wird.

- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen vorzulegen.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und nach örtlicher Überprüfung der Ausführung und Überprüfung des Verwendungsnachweises.

Bei Maßnahmen mit einem Förderbescheid von über € 5.115,00 kann im Einzelfall auf Antrag die Bewilligungsbehörde auch eine Teilzahlung auszahlen.

- (8) Die Stadt ist berechtigt, selbst oder durch ihren Beauftragten die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Stadt steht ein Dokumentationsrecht zu. Sie kann vor, während und nach der Durchführung Fotos anfertigen lassen und diese veröffentlichen.

#### **IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich**

##### **§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Programm tritt ab 1. 1. 1998 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Marktheidenfeld, den 04.12.1997  
STADT MARKTHEIDENFELD

Dr. Scherg, Erster Bürgermeister

---

<sup>1</sup> §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 3 Nr. 4 und 7 Abs. 7 Satz 2 geändert zum 01.01.2002